

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ing. Georg Schweizer GmbH.

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten, falls mit unserer Firmenleitung nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen bei laufenden und zukünftigen Geschäftsfällen. Abweichende oder mündliche Abmachungen haben erst dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind. Aus Schreibfehlern und sonstigen Irrtümern unsererseits können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Farben, Preise, Toleranzen, Leistungen und ähnliche Spezifikationen sind nur annähernd. Diese sind uns gegenüber nur dann verbindlich, wenn sie beim Kaufabschluss schriftlich zur Bedingung der Bestellung gemacht wurden. Wenn nicht anders vereinbart, liefern wir die Ware in werksüblicher Sortierung. Warenproben sind Durchschnittsmuster hinsichtlich Güte, Abmessungen und Farbe.

2. Vertragsabschluss, Angebote, Lieferfristen

Die Annahme von Kundenbestellungen erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung. Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung, bei Fehlen einer solchen, des Lieferscheins und der Rechnung. Weicht dieser vom Bestellinhalt ab, gilt das Einverständnis des Bestellers, sofern er nicht binnen 4 Tagen ab Zugang mit Einschreiben widerspricht, als gegeben.

Unsere Angebote gelten stets freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, ebenso wie technische Änderungen unserer Lieferwerke. Es gelten unsere bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten. Die angegebenen Lieferfristen gelten ab technischer und kaufmännischer Auftragsklarheit immer als Lieferzeit ab Lager Wien und sind nur annähernd vereinbart. Höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, Brand, Naturereignisse und andere unvorhergesehenen Betriebsstörungen sowie Rohstoff- und Energiemangel entbinden uns von der zugesagten Lieferfrist, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt in unserem Bereich oder bei Vor- bzw. Zulieferanten ereignet hat. Für alle diese Fälle gilt bis zum Ende deren Auswirkungen die Lieferfrist als ausgesetzt. Der Besteller ist nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder etwaige Schadenersatzansprüche gleich in welcher Form, zu stellen.

3. Lieferung

Lieferungen erfolgen ab unserem Lager Wien (= Erfüllungsort) auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Franko-Vereinbarung reisen alle Sendungen auf Gefahr und Risiko des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten. Die Entladung sowie Versicherungen gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

Es werden grundsätzlich nur ganze und verschlossene Verpackungseinheiten abgegeben. Allfällige dadurch entstehende Über- oder Unterlieferungen der bestellten Menge sind gestattet und werden zum vereinbarten Preis verrechnet. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Lieferungen.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort zahlbar.

Rechnungsbegleichung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 15% p.a. berechnet. Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, behalten wir uns vor, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden Forderungen sowie auch gestundete Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum und dürfen auch nicht verpfändet oder an andere übereignet werden. Unser Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch die Verbindung oder Verarbeitung unserer gelieferten Waren entstehenden neuen Produkte. Falls der Besteller die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußert, gelten die hierbei entstehenden Forderungen als an uns abgetreten. Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen den Namen des Drittschuldners und die Höhe der Forderungen mitzuteilen.

6. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

Die gelieferten Waren sind sofort nach Anlieferung mit der gemäß §§ 377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluß jeglicher Ansprüche - insbesondere auch Schadenersatzansprüche - auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei der Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muß dieser Umstand bei sonstigem Ausschluß sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und allfällige, bei nachfolgender Prüfung feststellbare Mängel binnen 7 Tagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Besteller nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb der angemessenen Frist.

Durch unbefugte Veränderungen an den Verkaufsgegenständen und deren Teile sowie Mißachtung der Anwendungs- bzw. Bedienungsvorschriften, Überbeanspruchung des Kaufgegenstandes oder durch natürlichen Verschleiß erlischt auf jeden Fall der Gewährleistungsanspruch. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes - auf welcher Rechtsgrundlage auch immer - besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird.

Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden ist auf unmittelbare Schäden bis zur Hälfte des Rechnungswertes des entsprechenden Auftrages begrenzt und steht dem Besteller nur zu, wenn uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen größte Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Eine darüber hinausgehende Schadenersatzpflicht unsererseits wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Ihm obliegt insbesondere die Feststellung der Eignung der gelieferten Ware für den beabsichtigten Anwendungszweck, sowie deren sachgemäße und sorgfältige Verarbeitung. Besondere Produkteigenschaften bzw. spezielle Qualitätsanforderungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Bezugnahme auf Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, daß eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurde. Bei unsachgemäßer Lagerung bzw. unweckmäßiger Verwendung der gelieferten Produkte sind Ansprüche, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.

Soweit unter obigen Bedingungen Ansprüche aus Mängeln oder Mangelfolgen gegen uns begründbar sein sollten, anerkennt der Besteller, daß ihm solche Ansprüche nur in jenem Umfang zustehen, in dem uns Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten bzw. den Erzeuger des jeweils mangelhaften Produkts eingeräumt sind.

Allfällige Garantieansprüche können nur über den Vorlieferanten bzw. den Erzeuger erfolgen.

Unsere Ersatzpflicht für Sachschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist einschließlich aller Regreßansprüche ausgeschlossen. Diesen Haftungsausschluß hat der Besteller seinen Abnehmern zu überbinden und diese aufzufordern, diesen Haftungsausschluß auch ihren Abnehmern weiter zu überbinden.

7. Rücktrittsrecht

Sollten uns nach Vertragsabschluß negative Auskünfte über die Vermögenslage des Bestellers bekannt werden, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, entweder sofortige Zahlung oder bankmäßige Besicherung des Gesamtentgeltes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Nebenabreden

Alle Zusagen und Verabredungen, auch telefonische und telegrafische oder fernschriftliche Vereinbarungen, die mit einer der vorstehenden Bedingungen in Widerspruch stehen oder über diese hinausgehen sowie Änderungen aller Art, bedürfen, wenn sie gelten sollen, einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unsererseits. Dies gilt insbesondere für alle mündlichen Nebenabreden und Nebenabreden unserer Außendienstmitarbeiter, wie auch für Änderungen oder den Ausschluß unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

9. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegt österreichischem Recht. Regelungen aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen (z.B. UN-Kaufrecht) kommen nicht zur Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, dies auch dann, wenn die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel erfolgt.

10. Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle einer solchen Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.